

haben natürlich kein Analogon im Westgothenrecht. In diesem Zusammenhang sind auch noch zu erwähnen l. Bai. 12. 5—7 und Eur. 276, welche nahezu wörtlich gleichlauten.

Für unsere Erkenntnis der Herstellung der *lex Baiuvariorum*, soweit man darüber zu einem Urtheile überhaupt gelangen kann, bietet der Vergleich gerade dieser Parallelstellen vielleicht besonderes Interesse. Nach allem, was wir wissen, müssen wir nämlich annehmen, dass der Text der *Euriciana* oder eine ihr sehr nahestehende Textgestaltung bei der Redaktion des bairischen Gesetzes die Vorlage gewesen. Dafür spricht nicht nur der Umstand, dass beide Gesetze in ganz umfassenden Textesstellen wörtlich übereinstimmen, und dass in manchen Stellen die *Euriciana* dem bairischen Gesetzestexte viel näher steht, als den westgothischen jüngeren Redaktionen¹. So sprechen schwerwiegende Gründe für die obige Annahme. Trifft diese zu, dann stehen die Parallelstellen in dem Verhältnisse von Original und einer unmittelbar darauf fussenden Redaktion, und wir dürfen dann alle Abweichungen den Redaktoren des bairischen Gesetzes zusprechen, während bezüglich der Analogien, die mit den jüngeren Westgothen Gesetzen bestehen, es von vornherein zweifelhaft ist, wie viel von den Veränderungen die bairische Uebersetzung, wie viel die westgothische verursacht hat.

In welcher Richtung bewegt sich nun nach dem Vergleich der *Euriciana* mit unseren beiden Titeln 15 und 16 die Tätigkeit der Redaktoren? Ganze Sätze und Kapitel übernehmen sie unverändert und in gleicher Reihenfolge, und die textlichen Verschiedenheiten sind so gering, dass man oft nicht wird entscheiden können, ob die kleinen Abweichungen auf die Redaktoren oder die Schreiber zurückzuführen sind. Aber auch hier erweist sich das bairische Gesetz nicht in völliger Abhängigkeit gegenüber dem Gothenrecht. Mitten aus einem längeren Texte, der übernommen wird, fehlen einzelne Kapitel oder Kapitelreihen², oder es wurden Kapitel in einen anderen Zusammenhang gestellt³.

Wo tiefer einschneidende Veränderungen vorliegen, bewegen sie sich in zweifacher Richtung. Einerseits ist das westgothische Gesetz dem bairischen Gewohnheitsrechte angepasst; und diese Anpassung ist nicht etwa nur äusser-

1) Z. B. l. Bai. 12. 5—7. 2) So Eur. c. 279. 288. 295. 296; vgl. übrigens unten S. 407 f. 3) Eur. c. 298 und 322, das letztere allerdings stark verändert.